

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hett- stadt

Die Gemeinde Hettstadt erläßt auf Grund von Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Hettstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

2. Die Gemeinde Hettstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Auf Aufwendungs- und Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 17.07.2002 außer Kraft.

Hettstadt, den 03. Juli 2014

Rothenbucher
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 29.07.2014 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (Rathaus) Hettstadt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen in § 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Anschlagtafeln in der Gemeinde Hettstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 29.07.2014 und wieder entfernt am 14.08.2014.

Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt

Hettstadt, den 18.08.2014

Unterschrift

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hettstadt

Verzeichnis der Pauschalsätze

A) Sachkosten:

I. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
Mehrzweckfahrzeug	3,17 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
Rüstwagen RW 2	8,76 €

II. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für das

Mehrzweckfahrzeug	27,94 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
Rüstwagen RW 2	143,33 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

III. Arbeitsstundenkosten

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Brennschneidgerät	70,00 €
Lüftungsgerät	24,00 €
umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 €
Stromerzeuger mit Zubehör	28,00 €
Tragkraftspritze	50,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	15,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

B) Personalkosten:

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Hettstadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden **je Stunde Wachdienst 13,70 €** erhoben.